

# Statuten der Pensioniertenvereinigung Bernischer Lehrkräfte PVBL

## A. ALLGEMEINES

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

- |   |  |
|---|--|
| 1 Unter dem Namen Pensioniertenvereinigung Bernischer Lehrkräfte (PVBL) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des kantonalen Präsidiums. | 2 Er tritt die Nachfolge der Pensionierten-Vereinigung BLV/SEB, einer ehemaligen Stufenorganisation des Bernischen Lehrerinnen- und Lehrervereins, an. |
|---|--|

### II. Zweck

#### Art. 2

Zweck des Vereins ist das Auseinandersetzen mit gewerkschaftlichen Fragen, das Organisieren von Reisen und vereins-internen oder öffentlichen kulturellen Veranstaltungen sowie das Pflegen gesellschaftlicher Kontakte.

## B. MITGLIEDSCHAFT

### I. Aufnahme

#### Art. 3

- |   |  |
|---|--|
| 1 Als Mitglied der PVBL können pensionierte Lehrkräfte aller Stufen und ihre Ehe- oder Lebenspartner sowie Lehrerwitwen und Lehrerinnenwitwer jederzeit aufgenommen werden.     | 2 Er tritt die Nachfolge der Pensionierten-Vereinigung BLV/SEB, einer ehemaligen Stufenorganisation des Bernischen Lehrerinnen- und Lehrervereins, an. |
| 2 Wird ein Ehe- oder Lebenspartner als Mitglied aufgenommen, so wird er in der Mitgliederkontrolle unter der gleichen Adresse und Mitgliedernummer wie sein Partner aufgeführt. | 3 Es steht den Regionen frei, auch andere Personen als Mitglied aufzunehmen.   |
| 3   | 4 Die Mitglieder können frei wählen, welcher Region sie beitreten möchten.   |
| 4   | 5 Zuständig für die Aufnahme ist der Regionalvorstand.   |

### II. Rechte und Pflichten

#### 1. Stimmrecht und Beitragspflicht

#### Art. 4

- |  |  |
|--|--|
| 1 Mitglieder besitzen das Stimmrecht in ihrer Regionalversammlung.                                     | 3 Der zu entrichtende jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Regionalversammlung festgelegt.   |
| 2 Ehe- bzw. Lebenspartner, die gemäss Art. 3,2 als Mitglied aufgenommen wurden, sind gleichberechtigt. | 4 Als Mitglied aufgenommene Ehe- bzw. Lebenspartner können vom Mitgliederbeitrag befreit werden. |

#### 2. Regionale Abweichungen

#### Art. 5

Die Regionalversammlungen können in einem Anhang zu den Statuten abweichende Bestimmungen zu Art. 3,2 und 4 aufstellen (Art. 15,3b).

### III. Austritt

#### Art. 6

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres aus der PVBL austreten.

### IV. Ausschluss

#### Art. 7

- |   |  |
|---|--|
| 1 Der Regionalvorstand ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes. | 2 Wer seinen Mitgliederbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgeschlossen. |
|---|--|

## C. ORGANISATION

### I. Regionen

#### Art. 8

- |  |   |
|--|---|
| 1 Die PVBL wird in folgende Regionen gegliedert: | f Seeland;  |
| a Bern;  | g Signau-Trachselwald;  |
| b Burgdorf-Fraubrunnen;                          | h Thun.   |
| c Konolfingen;                                   | 2 Die Delegiertenversammlung umschreibt die Regionen (Art. 18,3). |
| d Oberaargau;                                    |   |
| e Oberland                                       |   |

### II. Organe im Allgemeinen

#### 1. Organe der PVBL sind:

#### Art. 9

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| a die Gesamtheit der Mitglieder,   | e die Regionalvorstände;                 |
| b die Regionalversammlungen;       | f die kantonalen Revisoren/Revisorinnen; |
| c die Delegiertenversammlung (DV); | g die regionalen Revisoren/Revisorinnen. |
| d der Kantonalvorstand (KV);       |  |

## 2. Wählbarkeit und Amtsdauer

### Art. 10

- 1 Wählbar in die Organe nach Art. 9c-g sind alle Vereinsmitglieder gemäss Art.3.
- 2 Revisoren/Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 3 Die Amtsdauer beträgt für alle Chargierten 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Wahlen finden ordentlicherweise in den ungeraden Jahren statt.
- 4 Die Regionalversammlungen können in einem Anhang zu den Statuten abweichende Bestimmungen zu Art. 10 Abs. 3 aufstellen (Art. 15,3b).

## 3. Beschlussfassung

### Art. 11

- 1 Beschlüsse werden in allen Organen mit einfachem Mehr gefasst (Ausnahmen bilden: Art. 20,6; 29,6; 30,1;31,2+3).
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der/die Vorsitzende und bei Wahlen das Los.
- 3 In dringenden Fällen kann auch über Gegenstände, die nicht gehörig angesagt worden sind, gültig abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.

## 4. Entschädigungen / Spesen

### Art. 12

- 1 Die Arbeiten werden ehrenamtlich geleistet.
- 2 Unkosten werden den Chargierten vergütet.
- 3 Für besonders aufwändige Arbeiten können die Vorstände im Rahmen ihrer Kompetenzen (Art. 20,11; 22,4) Entschädigungen festlegen.

## III. Regionalversammlung

### 1. Zusammensetzung

#### Art. 13

- 1 Die Regionalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Region zusammen.
- 2 Sie ist das oberste Organ der Region.

### 2. Einberufung

#### Art. 14

- 1 Die ordentliche Regionalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Ständige Abweichungen von dieser Regel müssen im Anhang zu den Statuten festgelegt sein (Art. 15,3b).
- 2 Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn dies der Regionalvorstand als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 3 Die Einladung erfolgt durch den Regionalvorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste (Art. 22,7).

### 3. Zuständigkeiten

#### Art. 15

- 1 Die Regionalversammlung genehmigt:
  - a den Jahresbericht;
  - b die Jahresrechnung;
  - c das Budget;
  - d den Mitgliederbeitrag.
- 2 Die Regionalversammlung wählt
  - a den Präsidenten/die Präsidentin;
  - b die übrigen Mitglieder des Regionalvorstandes;
  - c die regionalen Revisoren/Revisorinnen.
- 3 Die Regionalversammlung stimmt ab über:
  - a Statutenänderungen (Art. 29,5);
  - b eventuelle, von den Art. 3,2; 4; 10,3; 14;1 oder 22,4 abweichende regionale Sonderbestimmungen. Diese sind in einem regionalspezifischen Anhang, der integrierter Bestandteil der Statuten ist, festzuhalten;
  - c den Zusammenschluss mit einer andern Region;
  - d die Auflösung der regionalen Organisation (Mehrheit 2/3), (Art. 30,1);
  - e die Auflösung der PVBL (Mehrheit 2/3), (Art. 31,2)
- 4 Die Regionalversammlung kann der DV Antrag stellen über :
  - a Fusion mit einer andern Region (Art. 18,3);
  - b Verwendung des Regionalvermögens bei Auflösung der Region (Art. 18,4b);
  - c Verwendung des Regionalvermögens bei Auflösung der PVBL (Art. 18,4c).
- 5 Die Regionalversammlung kann dem KV Antrag stellen:
  - a eine Änderung der Statuten in Gang zu setzen (Art. 20,4; 29,1);
  - b die Auflösung der PVBL in die Wege zu leiten (Art. 31,1).

## IV. Delegiertenversammlung (DV)

### 1. Zusammensetzung

#### Art. 16

- 1 Jede Region hat Anrecht auf einen Sitz für je 50 beitragspflichtige Mitglieder.
- 2 Bruchteile von mehr als 25 Mitgliedern berechtigen zu einem weiteren Sitz.
- 3 Jede Region hat aber Anrecht auf mindestens 2 Sitze.
- 4 Die Mitglieder des Kantonalvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil (Art. 20,9).

### 2. Einberufung

#### Art. 17

- 1 Die Ordentliche DV findet in der Regel im Mai/Juni statt.
- 2 Ausserordentliche DVs finden statt, wenn dies der Kantonalvorstand als notwendig erachtet, oder wenn drei Regionalvorstände oder zehn Delegierte die Einberufung verlangen.
- 3 Die Einladung erfolgt durch den KV 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste (Art.20,8).

**3. Zuständigkeiten****Art. 18**

- 1 Die DV behandelt alle Fragen, die für die Pensionierten von allgemeinem Interesse sind.
- 2 Sie bereinigt endgültig die Entwürfe des KV zu Statutenänderungen zu Händen der Abstimmung in den Regionalversammlungen (Art. 15,3a; 29,4).
- 3 Sie umschreibt die Regionen und bewilligt Zusammenschlüsse von Regionen (Art. 8,2).
- 4 Die DV beschliesst:
  - a ob ein Antrag nach Art. 31,1 auf Auflösung der PVBL den Regionalversammlungen zur Abstimmung unterbreitet werden soll;
  - b die Verwendung des Regionalvermögens nach Auflösung einer einzelnen Region. Die betroffene Region ist berechtigt, hierüber der DV einen Antrag zu stellen (Art. 15,3c; 15,4b; 32,1);
- 5 Die DV genehmigt:
  - a den Jahresbericht des KV;
  - b die Jahresrechnung und das Budget des KV;
  - c den Kantonalbeitrag, den die Regionen pro beitragspflichtiges Mitglied zu entrichten haben (Art. 22,6; 26).
- 6 Die DV wählt:
  - a den Präsidenten/die Präsidentin des KV;
  - b die übrigen Mitglieder des KV;
  - c die kantonalen Revisoren/Revisorinnen.

**V. Kantonalvorstand (KV)****1. Zusammensetzung****Art. 19**

- 1 Der KV besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.
- 2 Der KV konstituiert sich selbst.

**2. Zuständigkeiten****Art. 20**

- 1 Der KV vertritt die PVBL nach aussen.
- 2 Er setzt sich mit allen Fragen, die das Interesse der Pensionierten betreffen, auseinander.
- 3 Er ist bestrebt, anfallende Probleme je nach Umständen in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskommission der Bernischen Lehrerversicherungskasse, der Leitung von Bildung Bern oder mit andern Instanzen zu lösen.
- 4 Er nimmt von Regionen Anträge zu Statutenänderungen entgegen und erarbeitet, wenn er es für notwendig erachtet, zu Hd. der DV einen Entwurf (Art. 15,5a; 18,2; 29,1).
- 5 Er kann auch aus eigener Initiative einen Entwurf ausarbeiten (Art. 29,2+3).
- 6 Er setzt Statutenänderungen in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Regionalversammlungen genehmigt worden sind (Art. 15,3a; 29,6).
- 7 Er kann der DV Antrag auf Auflösung der PVBL stellen (Art. 18,4a; 31,1).
- 8 Er beruft die DV ein (Art. 17,3).
- 9 Er nimmt an der DV mit beratender Stimme teil (Art. 16,4).
- 10 Er führt die Kantonalkasse.
- 11 Ausserhalb des Budgets (Art. 18,5b) wird dem KV eine Finanzkompetenz bis zu Fr. 500.- im Jahr eingeräumt.

**VI. Regionalvorstand (RV)****1. Zusammensetzung****Art. 21**

- 1 Der RV besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich selbst.

**2. Zuständigkeiten****Art. 22**

- 1 Der Regionalvorstand legt das Tätigkeitsprogramm fest. Er organisiert Reisen, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.
- 2 Er behandelt Probleme, die ihm vom KV oder von der DV unterbreitet werden.
- 3 Er führt die Mitgliederkontrolle, die Beitragskontrolle und die Regionalkasse.
- 4 Ausserhalb des Budgets (Art. 15,1c) wird dem Regionalvorstand eine Finanzkompetenz bis zu Fr. 500.- im Jahr eingeräumt. Abweichungen von diesem Betrag müssen die Regionen im Anhang zu den Statuten festhalten (Art. 15,3b).
- 5 Er ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 3,4; 7,1).
- 6 Er entrichtet dem KV den Kantonalbeitrag (Art. 18,5c).
- 7 Er beruft die Regionalversammlung ein (Art. 14,3).
- 8 Er wählt die Delegierten der Region (Art. 16,1-3).
- 9 Er kann dem KV Antrag stellen, eine Statutenänderung in die Wege zu leiten (Art. 20,4; 29,1).

**VII. Revisoren/Revisorinnen****1. Zusammensetzung****Art. 23**

Die Prüfungsstellen des Kantons und der Regionen bestehen aus je 2 Revisoren/Revisorinnen und einem Ersatz.

**2. Kantonale Revisoren/Revisorinnen****Art. 24**

- 1 Sie prüfen die Rechnungsführung des KV mindestens einmal jährlich und erstatten darüber der DV Bericht.
- 2 Der KV kann sie mit der Vornahme einer Revision beauftragen.

**3. Regionale Revisoren/Revisorinnen****Art. 25**

- |  |  |
|--|--|
| 1 Sie prüfen die Rechnungsführung des Regionalvorstandes mindestens einmal jährlich und erstatten darüber der Regionalversammlung Bericht. | 2 Der Regionalvorstand kann sie mit der Vornahme einer Revision beauftragen. |
|--|--|

**D. FINANZEN****I. Kanton****Art. 26**

Der KV finanziert seine Aufgaben durch Kantonalbeiträge, die aus Mitteln der Mitgliederbeiträge von den Regionen überwiesen werden (Art. 18,5c; 22,6).

**II. Region****Art. 27**

Die Regionen finanzieren ihre Aufgaben durch Mitgliederbeiträge (Art. 4; 15,1d) und freiwillige Beiträge.

**Art. 28**

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****I. Statutenänderungen****Art. 29**

- |  |   |
|--|---|
| 1 Regionalversammlungen und Regionalvorstände können dem KV Vorschläge zu Statutenänderungen unterbreiten (Art. 20,4). | 4 Die DV erarbeitet die definitive Fassung (Art. 18,2).   |
| 2 Der KV kann auch aus eigener Initiative eine Statutenänderung in die Wege leiten (Art. 20,5).                        | 5 Die Regionalversammlungen stimmen ab (Art. 15,3a).  |
| 3 Der KV erarbeitet zu Hd. der DV einen Entwurf (Art. 20,4).   | 6 Der KV setzt die Änderungen in Kraft, wenn zwei Drittel der Regionalversammlungen zugestimmt haben (Art. 20,6).                                       |
|  | 7 Der KV kann selbständig an den Statuten terminologische Anpassungen und die Berichtigung von Rechtschreibung, Grammatik und Formulierungen vornehmen. |

**II. Auflösung****1. Teilauflösungen****Art. 30**

- |  |   |
|--|---|
| 1 Die Regionalversammlung kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung ihrer Regionalorganisation beschliessen und über die Verwendung des Vermögens der DV einen Antrag stellen oder Vorschläge unterbreiten (Art. 15,3d+4b). | 2 Zwei Regionalversammlungen können der DV einen Antrag auf Fusion der beiden regionalen Organisationen stellen (Art. 15,3c; 18,3). |
|--|---|

**2. Gesamtauflösung****Art. 31**

- |   |  |
|---|--|
| 1 Drei Regionalversammlungen oder der KV können der DV beantragen, den Regionalversammlungen einen Antrag auf Auflösung der PVBL zu unterbreiten (Art. 15,5b; 18,4a; 20,7). | 2 Für die Zustimmung in der Regionalversammlung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (Art. 15,3e). |
|   | 3 Die Auflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der Regionalversammlungen zugestimmt haben.   |

**3. Verwendung des Vermögens****Art. 32**

- |   |  |
|---|--|
| 1 Bei Teilauflösungen entscheidet die DV über die Verwendung des Vermögens der aufzulösenden Region (Art. 18,4b). | 2 Bei Auflösung des Gesamtvereins entscheidet die DV über die Verwendung des Vermögens (Art. 18,4c). |
|---|--|

**III. Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden von 9 Regionalversammlungen genehmigt und vom Kantonalvorstand auf den 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die kantonalen Statuten vom 1. Januar 1995 und sämtliche regionalen Regelungen, die ihnen widersprechen.

Burgdorf, 4. Juli 2000

Namens des Kantonalvorstandes

Der Präsident: sig. J. Farner

Der Sekretär: sig. R. Bieri

**Änderungen:**

1. Beschluss der DV vom 09.05.2012 (Art. 28)
2. Beschluss der DV vom 16.05.2018 (Art. 7,1; 8,1a; 10,2; 11,3; 19,2; 29,7), vom Kantonalvorstand in Kraft gesetzt am 14.03.2019